

# **Satzung**

## **über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin**

---

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 197) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 14. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Funktionsträger gemäß dieser Satzung ist derjenige, der in eine Funktion entsprechend dem Stellenplan Feuerwehr eingewiesen ist.
- (2) Die Bezeichnung Funktionsträger umfasst sowohl männliche Kameraden als auch weibliche Kameradinnen, soweit sie die ihnen zugewiesene Aufgabe wahrnehmen.
- (3) Die ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a. Stadtwehrführer	100,00 €
b. stellv. Stadtwehrführer	80,00 €
c. Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 €
d. Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
e. Gruppenführer	50,00 €
f. stellv. Gruppenführer	30,00 €
g. Ortswehrführer	50,00 €
h. stellv. Ortswehrführer	30,00 €
i. Fahrzeuggerätewart Kategorie I	25,00 €
j. Fahrzeuggerätewart Kategorie II	15,00 €
k. Gerätewart / Materiallagerverantwortlicher	30,00 €
l. Sichtprüfung Atemschutz	10,00 €

Fahrzeuggerätewarte der Kategorie II betreuen ausschließlich Fahrzeuge, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (s. g. Mannschaftstransportfahrzeuge) und erhalten demnach eine Entschädigung nach Buchstabe j. Alle anderen Fahrzeuggerätewarte bekommen eine Entschädigung gemäß Buchstabe i.

- (4) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere mit Aufwandsentschädigung verbundene Leitungsfunktionen in der Feuerwehr wahr, erhält er nur jeweils die höchste Aufwandsentschädigung. Ausgeschlossen hiervon ist diese Tätigkeit in Verbindung mit dem unter den Buchstaben c und d genannten Funktionen.

Vorbehaltlich der Sätze 1 und 2 dieses Absatzes ist eine Mehrfachentschädigung bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen möglich.

- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger nach Abs. 1 in dem Monat, für den die Entschädigung zu zahlen wäre, ununterbrochen verhindert war. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (6) Nimmt ein Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 12 Wochen wahr, so erhält er die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (7) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portogebühren, Schreibmaterial u. a.) sowie der Verdienstaufschlag abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 2**

### **Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden quartalsweise bis zum 20. des dem Quartal folgenden Monats gezahlt.
- (2) Die Auszahlung der Beträge für die unter § 1 Abs. 1 Buchst. c sowie e bis h genannten Funktionsträger erfolgt auf der Grundlage einer Einschätzung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin. Für die Auszahlung der Entschädigung nach Buchstabe d ist eine Einschätzung des Stadtjugendfeuerwehrwartes erforderlich. Über die Auszahlung der Beträge nach Buchstabe a und b entscheidet der Träger des Brandschutzes. Für die übrigen Buchstaben ist die Einschätzung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzuholen.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher von Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist.

## **§ 3**

### **Verdienstaufschlag**

Die Zahlung von Verdienstaufschlag für Einsätze, sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen.

## **§ 4**

### **Einsatzentschädigung**

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin wird aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Einsätzen für die Reinigung der persönlichen Bekleidung und zur Körperpflege eine Entschädigung gezahlt.
- (2) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin wird gemäß der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin in der jeweils geltenden Fassung für die Beteiligung an Brandsicherheitswachen eine Entschädigung gezahlt.

- (3) Der Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 1 errechnet sich aus
- a) einem Festbetrag, der im Haushaltsplan der Stadt Templin für das laufende Kalenderjahr eingestellt wird und
  - b) einem Betrag von 18,00 EUR je im laufenden Jahr angefallener Einsatzstunde für den für eine Hilfeleistung Verantwortlichen gemäß der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Templin in der zurzeit geltenden Fassung nach Eintritt der Rechtskraft des Kostenbescheides und nach Zahlungseingang im laufenden Kalenderjahr und
  - c) einem Betrag von 15,00 EUR je im laufenden Jahr angefallener Einsatzstunde für Einsatzkräfte gemäß der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Templin in der zurzeit geltenden Fassung nach Eintritt der Rechtskraft des Kostenbescheides und nach Zahlungseingang im laufenden Kalenderjahr.

Aus der unter a bis c gebildeten Summe wird zum Jahresende, Stichtag 30. 11., eine Einsatzentschädigung je Kamerad und Einsatz errechnet.

- (4) Der Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 2 beträgt
- für den Wachhabenden 18,00 € je Einsatzstunde.
  - für die Sicherheitsposten 15,00 € je Einsatzstunde.

- (6) Der Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 2 entfällt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Templin stehen, für den Zeitraum, in dem sie unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt wurden.

Die Auszahlung der Entschädigung nach Abs. 1 erfolgt jeweils im Dezember des laufenden Kalenderjahres.

Die Auszahlung der Entschädigung nach Abs. 2 erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft des Leistungsbescheides innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungseingang.

## **§ 5 Dienstreisen**

Von der Stadtverwaltung Templin angeordnete Dienstreisen werden nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet, soweit nicht ein anderweitiger Ersatzanspruch besteht oder ein Kostenersatz durch das Land Brandenburg erfolgt. Reisekosten entfallen u. a. für Dienstversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Templin, den 26.09.2011

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister